

Anspruch auf Zugewinn zu Lebzeiten - Checkliste

RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
www.kroeger-ra.de

I. Voraussetzungen des Zugewinnausgleichsanspruchs nach §§ 1372, 1378 BGB

1. Wirksame Ehe mit gesetzlichem Güterstand
2. Beendigung zu Lebzeiten beider Ehegatten
3. der Zugewinn des Anspruchsgegners muss den des Anspruchstellers übersteigen
Berechnung des Zugewinns:
 - a) Zugewinn (§ 1373 BGB) = Endvermögen - Anfangsvermögen
 - aa. **Endvermögen per Bewertungsstichtag Rechtshängigkeit** (=Zustellung Scheidungsantrag)
 - (a) Berechnungsvorgang: Aktiva minus Passiva
 - (b) zuzüglich Vermögensminderungen i.S.d. § 1375 Abs. 2 BGB (Wert z.Zt. des Eintritts der Vermögensminderung)
 - unentgeltl. Zuwendungen eines Ehegatten nach Eintritt des Güterstandes, durch die er nicht einer sittl. Pflicht oder eine Anstandspflicht entspricht
 - Vermögensverschwendungen durch einen Ehegatten nach Eintritt des Güterstandes
 - Handlungen, die ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen
 - bb. **Anrechenbares reales Anfangsvermögen** per Bewertungsstichtag (Datum **Eheschließung**)
Berechnungsvorgang:
$$\frac{\text{Nominales Anfangsvermögen} \times \text{Index Rechtshängigkeit}}{\text{Index Eheschließung}}$$
 - (a) Nominales Anfangsvermögen per Eheschließung: Aktiva minus Passiva; auch negativer Wert möglich (§ 1374 Abs. 3 BGB)
 - (b) Lebenshaltungsindices per
 - Rechtshängigkeit
 - Eheschließung
 - (c) Einsatz der Werte in obige Formel
 - (d) dem anrechenbaren realen Anfangsvermögen hinzuzurechnendes reales Vermögen i.S.d. § 1374 Abs. 2 BGB per Erwerbsstichtag, begrenzt auf den Fall, daß An-

spruchsteller mit unentgeltlicher Zuwendung oder Verschwendung nicht einverstanden war

Berechnungsvorgang: $\frac{\text{Nominales Vermögen § 1374 II} \times \text{Index Rechtshängigkeit}}{\text{Index Erwerbstichtag}}$

- Von Todes wegen erworben am (Erwerbstichtag): Aktiva minus Passiva
- Mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht erworben am (Erwerbstichtag): Aktiva minus Passiva
- Durch Schenkung oder als Ausstattung erworben am (Erwerbstichtag): Aktiva minus Passiva

b) *Saldo des Zugewinns beider Ehegatte = Ausgleichsgrundlage*

aa. **Zugewinn Anspruchsgegner**

bb. abzüglich **Zugewinn Anspruchsteller**

4. kein vertraglicher Ausschluß oder Beschränkung (Ehevertrag § 1408 BGB)

II. Rechtsfolge

1. Ausgleichsforderung in Höhe der Hälfte des Saldos

2. u.U. zu korrigieren nach § 1378 Abs. 2 BGB (dann ggf. Ausgleichsansprüche gegen Dritte: § 1390), § 1380, § 1381: BGB

a) § 1378 II BGB: **Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt**, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist.

b) § 1380: **Anrechnung von Vausempfängen**

c) § 1381: **Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit**

Stand: 09/2011 © RA-Kanzlei B. Kröger